

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der Agentur Neutor Promotion Event & PR GmbH  
Lange Gasse 65/16, 1080 Wien, FN 248322 f  
(im Folgenden „Agentur“ genannt)

Stand: 01.03.2021

### **1. Allgemeine Grundlagen**

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Agentur gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die Agentur schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese wirksam Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen oder nachfolgende Verträge darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes zwischen den Parteien vereinbart wird. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Werden zwischen den Vertragsparteien im Vertrag (Angebot) spezielle Vereinbarungen getroffen, die einzelnen Punkten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) widersprechen, so gehen diese speziellen Vereinbarungen den betreffenden generellen Regelungen der AGB vor. Diese speziellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und berühren die Gültigkeit und wirksame Vereinbarung aller anderen Bestimmungen dieser AGB nicht.

### **2. Anfrage und Angebotserstellung**

- 2.1 Tritt der Auftraggeber an die Agentur heran und lädt er die Agentur ein, ein Angebot zu erstellen, so finden auch bereits auf die Einladung zur Angebotserstellung die vorliegenden AGB Anwendung.
- 2.2 Die erstellten Angebote der Agentur sind für diese freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Für die Teilnahme an Vorbesprechungen zur Angebotslegung (Präsentationstermine) steht der Agentur ein angemessenes Entgelt zu, welches zumindest die Personalkosten, Sach- und Zeitaufwand sowie etwaige Kosten für Fremdleistungen umfasst.

### **3. Auftragserteilung**

- 3.1 Die Auftragserteilung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der vollständigen (Geschäfts)Adresse des Auftraggebers sowie des Rechnungsempfängers übermittelt werden. In Ausnahmefällen kann dies auch (fern-)mündlich erfolgen.

- 3.2 Der Auftraggeber ist mit seiner Auftragserteilung an den Auftrag gebunden. Es gilt jeweils das zuletzt Angebotene.
- 3.3 Die Agentur ist mit der Rückbestätigung der Auftragserteilung an diesen Auftrag gebunden. Die Rückbestätigung kann auch durch bloßes Entsprechen (Durchführung des Auftrages) konkludent zum Ausdruck gebracht werden.
- 3.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber und der Rechnungsempfänger unterschiedliche Personen sind, so muss der Auftrag von beiden unterfertigt werden. Wird der Auftrag nur von einer Person unterfertigt, so kommt der Vertrag mit dieser Person zustande. Diese Person haftet für die Ansprüche aus diesem Vertrag. Wird der Auftrag von beiden Vertragspartnern unterschrieben, so haften diese solidarisch zur ungeteilten Hand für die Ansprüche der Agentur aus dem Auftrag.
- 3.5 Zugesagte Termine werden von der Agentur nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, behördliche (Veranstaltungs-)Untersagungen, Betriebsstörungen jeder Art, entbinden die Agentur von den übernommenen Pflichten.

#### **4. Fremdleistungen**

- 4.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder direkt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Agentur im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung Verträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers mit Dritten abzuschließen.
- 4.3 (Sub-)Lieferanten werden, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, durch die Agentur bestimmt. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Agentur. Die Dienstleister der Agentur unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über die Agentur zu buchen. Bei Direktbuchung des Sublieferanten durch den Auftraggeber entstehen Ansprüche der Agentur in Höhe des üblichen Handling-Entgelts. Die Abrechnung erfolgt über die Agentur.
- 4.4 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Namen und auf Rechnung des Auftraggebers in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- 4.5 In Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Fremdleistungen, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

#### **5. Leistungserbringung**

- 5.1 Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Vertrag bzw. aus dem bestätigten Auftrag. Werden die zu erbringenden Leistungen in der Vorbereitung zwischen den Parteien konkretisiert so gilt dies als der vereinbarte Leistungsinhalt.
- 5.2 Leistungen, die nicht explizit im Auftrag bzw. Vertrag vereinbart wurden, gelten auch nicht als geschuldet.

- 5.3 Zusatzleistungen, die aufgrund des Auftrages oder aufgrund der Umstände bei der Leistungserfüllung zusätzlich erforderlich sind, gelten als vom Auftraggeber angeordnet und freigegeben. Diese Zusatzleistungen sind angemessen zu honorieren.
- 5.4 Innerhalb des vereinbarten Rahmens kann die Agentur die Ausgestaltung und Erfüllung des Auftrages nach freiem Ermessen durchführen.
- 5.5 Der Auftraggeber stellt der Agentur sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, zur Verfügung. Umstände, die für die Erbringung der Leistung maßgeblich sind oder diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen können, werden der Agentur seitens des Auftraggebers bekannt gegeben. Treten Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Leistungserbringung aufgrund des Unterlassens dieser Obliegenheit ein, trägt diese Kosten der Auftraggeber.
- 5.6 Alle von der Agentur zur Verfügung gestellten oder für die Auftragsabwicklung verwendeten Sachen stehen und bleiben im Eigentum der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Sachen werden nur leihweise bzw. mietweise überlassen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellte Sachen.
- 5.7 Sämtliche Leistungen der Agentur sind vom Auftraggeber zu überprüfen und freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe (innerhalb von zwei Tagen nach Vorlage) gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt. Etwaige wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtlichen Vorgaben sind vom Auftraggeber zu prüfen.
- 5.8 Aufwände, die aufgrund von kurzfristigen Änderungen erforderlich werden, wie z. B. erhöhter Personalbedarf, Fremdleistungen u. dgl., trägt der Auftraggeber. Die Kosten dafür werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Preise orientieren sich an den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen. Die Agentur ist allerdings berechtigt einen Aufschlag für kurzfristige Leistungen bis zu 100 % vom für reguläre Leistungen vereinbarten Preise zu verrechnen.
- 5.9 Die für die Vor- und Nachbereitung sowie Erbringung der Leistung anfallenden Betriebskosten, Verwaltungskosten usw. wie zB. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Heizung, Klimatisierung, Miete von Equipment usw. trägt zur Gänze der Auftraggeber.
- 5.10 Allfällige Miete/Pacht oder Ablöseansprüche für bewegliche oder unbewegliche Sachen, die für die Erbringung der Leistung vorgesehen bzw. notwendig sind, trägt der Auftraggeber.

## **6. Terminleistungen**

- 6.1 Angegebene Termine gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als unverbindlich.
- 6.2 Kommt es bei der Leistungserbringung der Agentur zu Verzögerungen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses.
- 6.3 Ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund von Verzug ist nur nach Setzung einer angemessenen Frist von mindesten 14 Tagen möglich.
- 6.4 Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung sind ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## 7. Konzept- und Ideenschutz

- 7.1 Der potenzielle Auftraggeber anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 7.2 Der potenzielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes ausgearbeiteten Ideen und Werke außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten sowie verwerten zu lassen oder zu nutzen sowie nutzen zu lassen.
- 7.3 Die von der Agentur erstellten Angebote, Konzepte und Ideen bleiben im geistigen Eigentum der Agentur. Jede anderweitige Verwertung in welcher Form auch immer ist zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Agentur. Der Auftraggeber erwirbt erst durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck.
- 7.4 Werden Angebote, Konzepte und Ideen nach den Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die Agentur keinerlei Haftung für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben und Unterlagen. Es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

## 8. Urheberrecht und Eigentumsschutz

- 8.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Konzepte, u. dgl.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich selbst und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 8.2 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 8.3 Für die nach- oder außervertragliche Nutzung von Leistungen der Agentur, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür stehen der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende bzw. Angebotserstellung der volle Anspruch des von der Agentur (im letzten Angebot) festgehaltene Honorar zu. Im 2. Jahr die Hälfte dieses Honorars, ab dem 3. Jahr nur mehr ein Viertel der im Vertrag dieses Honorars. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende bzw. Angebotserstellung ist keine Vergütung mehr zu entrichten.
- 8.4 Der Auftraggeber haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.
- 8.5 Die Agentur ist berechtigt, bei der Leistungserbringung und bei sämtlichen erstellten Unterlagen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

- 8.6 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Des Weiteren räumt der Auftraggeber der Agentur das unentgeltliche Recht ein, Ablichtungen wie Fotos und Videos von der Leistungserbringung (z. B. Veranstaltungen) anzufertigen oder anfertigen zu lassen und selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen. Davon sind insbesondere Einträge auf der eigenen Website, Social-Media-Kanäle u. dgl. umfasst.

## 9. Honorar

- 9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse oder Akontozahlungen zu verlangen.
- 9.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 9.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 9.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Die im Angebot enthaltenen Kosten sind teilweise geschätzt und können bei einer Abweichung von den in der Anfrage festgelegten Parametern aliquote Änderungen verursachen. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 9.5 Die Angebotspreise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser drei Monate ist die Agentur berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller, Lieferanten, Gestehungskosten, Lohnerhöhungen und andere Kosten an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber hat erst dann das Recht vom Vertrag zurücktreten, wenn der angepasste Preis in Summe den Preis bei Vertragsschluss um mehr als 15 % übersteigt.
- 9.6 Die genannten Preise, insbesondere Pauschalpreise, beziehen sich ausschließlich auf im Angebot angeführten Leistungen. Insbesondere die Anmietung oder Bereitstellung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen sind, wenn nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt, nicht in der Angebotssumme enthalten. Gleiches gilt auch für eventuell anfallende Nebenkosten wie Abschlagszahlungen u. dgl..
- 9.7 Für alle Arbeiten/Leistungen der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht oder abgerufen werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keine Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

- 9.8 Für den Fall, dass der Auftrag aufgrund unerwarteter und von keiner Partei zu vertretenden Ereignisse (höhere Gewalt) nicht durchgeführt werden kann, steht der Agentur eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung sämtlicher getätigter frustrierter Aufwände, insbesondere für Personalaufwände, Druckwerke, Mietkosten, organisatorische und administrative Aufwände, zu, mindestens jedoch 20 % der letzten Angebotssumme (zuzüglich USt) (Pkt. 10.2.).

## 10. Stornobedingungen und vorzeitige Auflösung

### 10.1 Rücktritt vom Vertrag / Stornierung

- 10.1.1 Tritt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss von der Leistungserbringung zurück (Stornierung), oder kann die Leistung aufgrund vom Auftraggeber zu vertretenden Ereignissen nicht erbracht werden, so steht der Agentur eine Abgeltung seiner bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen und Barauslagen, sowie Aufwände für etwaige beauftragte Dritteleistungen in voller Höhe zu, mindestens jedoch eine Abgeltung in folgender Höhe:
- 10.1.1.1 Ab Auftragserteilung bis 30 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 20 % des letztgültigen Angebots
  - 10.1.1.2 Unter 30 Tage bis 14 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 50 % des letztgültigen Angebots
  - 10.1.1.3 Unter 14 Tage bis 7 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 75 % des letztgültigen Angebots
  - 10.1.1.4 Unter 7 Tage vor der Leistungsabgabe /-erbringung 100 % des letztgültigen Angebots
- 10.1.2 Storniert der Auftraggeber nach Auftragserteilung einen oder mehrere Teile des Vertrages oder reduziert er die Vertragsdauer, liegt ein Teilrücktritt vor. Der Auftraggeber hat für die von diesem Teilrücktritt umfassten Vertragsteile Stornogebühren gemäß Pkt. 10.1. zu entrichten.

### 10.2 Unmöglichkeit der Leistungserbringung

- 10.2.1 Kann die Agentur die Leistung infolge von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen (höhere Gewalt) oder aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen nicht durchführen, liegt Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor.
- 10.2.2 Der Auftraggeber trägt die Kosten und das Risiko der Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Die Leistungspflicht des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
- 10.2.3 Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Aufwände der Agentur (vgl. Pkt. 9.8). Die Berechnung des der Agentur gebührenden Aufwandsersatzes richtet sich nach den Fristen und Beträgen gemäß Pkt. 10.1.

### 10.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

- 10.3.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 10.3.1.1 die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird
  - 10.3.1.2 der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z. B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt
  - 10.3.1.3 berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.
  - 10.3.1.4 Wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder dieses mangels Masse abgewiesen wird.

- 10.3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen verstößt.

## **11. Zahlung und Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe (9,2 % über dem Basiszinssatz). Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreibungskosten gem § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 11.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die Agentur berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- 11.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 11.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 11.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **12. Gewährleistung**

- 12.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung sowie auf Anfechtung in Bezug auf die Verkürzung über die Hälfte (Leasio enormis) aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 12.2 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Leistung, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

- 12.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gem § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

### **13. Produkthaftung und Haftung**

- 13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- 13.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der von der Agentur erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur.
- 13.4 Die Beschaffung gegebenenfalls notwendiger Genehmigungen oder Konzessionen obliegen dem Auftraggeber, anderes ist eigens schriftlich zu vereinbaren. Etwaige rechtliche Konsequenzen trägt der Auftraggeber, er wird die Agentur im Falle einer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos halten.
- 13.5 Etwaige besonderen Sicherheitsvorkehrungen, Gesundheitsmaßnahmen uä, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sollte die Agentur diese Maßnahmen oder Vorrichtungen zur Verfügung stellen, so trägt der Auftraggeber die Kosten hierfür.
- 13.6 Die Agentur weist den Auftraggeber darauf hin, dass für die Leistungserbringung ein Versicherungsschutz zu gewährleisten ist (z. B. Veranstaltungsversicherung). Der Auftraggeber ist selbst für die Herstellung des erforderlichen Versicherungsschutzes, z. B. durch Abschluss eines Versicherungsvertrages, verantwortlich. Die Agentur ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dazu nicht verpflichtet.
- 13.7 Für den Fall, dass wegen der Leistungserbringung die Agentur aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftraggebers selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat der Agentur sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
- 13.8 Schäden, die durch Beschädigung, unsachgemäße Benutzung, Diebstahl oder Einbruch oder sonstige schädliche Handlungen durch Gäste, Kunden, Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Auf-

traggebers oder durch Dritte an Sachen (z. B. Immobilien, Equipment, Ausrüstung, Mobiliar, Ausstattung usw.) des Auftraggebers oder von Dritten entstehen, trägt der Auftraggeber. Ein Ersatzanspruch gegen die Agentur ist ausgeschlossen.

#### **14. Datenschutz**

- 14.1 Die Agentur und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 14.2 Die Agentur verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Zu diesen Daten zählen insbesondere persönliche Daten wie Name, Adresse, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechpersonen, Geschäftsanschrift, Telefonnummer, E-Mails-Adresse und Bankverbindungen.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (z. B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass die Agentur die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

#### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 15.2 Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.
- 15.3 Als Vertragssprache wird Deutsch vereinbart. Sollte die Agentur Informationsmaterialien, Verträge, AGBs usw. in einer anderen Sprache dem Auftraggeber übermitteln und zur Verfügung stellen, so dient dies nur zur leichteren Verständlichkeit – rechtlich verbindlich und zur Auslegung heranzuziehen sind die Originalunterlagen in deutscher Sprache.
- 15.4 Die Agentur kann mit dem Auftraggeber in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise in Verbindung treten, vorzugsweise über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Auftraggeber der Agentur bekannt gegeben hat.
- 15.5 Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax, E-Mail oder auch andere elektronische Nachrichtendienste erfolgen.
- 15.6 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 15.7 Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- 15.8 Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.
- 15.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so hat dies nicht die gesamte Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu

ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

- 15.10 Der Kunde willigt ein, von der Agentur oder von Unternehmen, die hierzu von der Agentur beauftragt wurden, Nachrichten iSd § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.